OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154227/14/JS – 154228/2

Datum:
Linz, 2. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des Mag. A__ und 2. der B__, LLM.oec., beide vertreten durch C__, vom 24.6.2024 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, vertreten durch C__, vom 27.5.2024, AZ: 131-8-3/2024-BM, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 11.9.2024

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat: „Den Beschwerdeführern Mag. A__ und B__, LLM.oec., wird als Eigentümer die Verwendung ihres Grundstückes Nr. ccc, Grundbuch E__, für die Haltung von Hühnern untersagt und die Entfernung dieser Tiere vom Grundstück bis spätestens 30. November 2024 aufgetragen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Ein Nachbar der Beschwerdeführer wandte sich im Oktober 2023 an die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, da er sich durch die mit der Hühnerhaltung auf dem Grundstück der Beschwerdeführer verbundenen Lärmimmissionen gestört fühle.

1.2. Nach Durchführung eines Lokalaugenschein am 11.4.2024 mit einer bautechnischen Amtssachverständigen erließ der Bürgermeister dieser Gemeinde (in der Folge: belangte Behörde) mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.5.2024 folgenden Bauauftrag gegenüber den Beschwerdeführern:

„[...]

Gemäß § 50a Oö BauO i.V. mit § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wird Ihnen aufgetragen, binnen einer Frist von 12 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand durch Beendigung der Hühnerhaltung auf Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG E__, und in den auf dieser Liegenschaft errichteten Bauwerken – nämlich Gartenhütte/Geräteraum im Ausmaß von 2x2 m sowie Hühnerhäuschen im Ausmaß von 2 x 0,7m - wiederherzustellen.

[...]“

Die belangte Behörde begründete diesen baupolizeilichen Untersagungsauftrag (zusammengefasst) damit, die Haltung von Hühnern im Wohngebiet widerspreche nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung der Flächenwidmung des Grundstückes als Wohngebiet.

1.3. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 24.6.2024 wandten die Beschwerdeführer (zusammengefasst) ein, es handle sich gegenständlich um Zierhühner, die weder betrieblich noch landwirtschaftlich genutzt werden würden. Die Hühner würden ausschließlich als Haustiere und nicht zur Fleisch- oder Eiergewinnung gehalten werden. Von ihnen würde auch keinerlei Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für Bewohner im Sinn des § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (OÖ. ROG 1994) ausgehen. § 30b Abs. 3 Oö. ROG 1994 erlaube seit dem Jahr 2021 die Errichtung von Heimbienenständen im Wohngebiet, weshalb aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung und der Baufreiheit auch das Halten von Zierhühnern im Wohngebiet zulässig sein müsse.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführer sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. ccc, Grundbuch E__, auf welchem sich ihr Einfamilienhaus befindet. Das Grundstück ist nach dem aktuellen Flächenwidmungsteil Nr. 5 aus dem Jahr 2020 der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee als Wohngebiet gewidmet.

2.2. Die Beschwerdeführer halten auf diesem Grundstück (derzeit: sieben) Hühner unterschiedlicher Rassen in einem eingezäunten Freigehege, in welchem sich auch zwei Hühnerhäuser (Maße: ca. 2 m x 2 m x 1,8 m bzw. ca. 2 m x 0,7 m x 1,2 m) befinden. Die Tierhaltung erfolgt aus einem bloßen Wohlfühlinteresse der Beschwerdeführer an den Hühnern. Die Eier der Hühner werden zum Teil selbst konsumiert, nicht jedoch das Fleisch der Hühner. Ein Überlassen der Eier oder des Fleisches der Hühner an Dritte findet nicht statt.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, Auszüge aus dem Grundbuch und dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System [DORIS] sowie den aktuellen Flächenwidmungsteil betreffend das Grundstück der Beschwerdeführer. Die Feststellungen stellten sich als Ergebnis der durchgeführten Beschwerdeverhandlung als unstrittig dar und blieben nur mehr Rechtsfragen übrig, die mit den Parteien im Einzelnen erörtert wurden.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zum Grundstück der Beschwerdeführer (Punkt 2.1.) ergeben sich zwanglos aus dem eingesehenen Grundbuch sowie Flächenwidmungsteil Nr. 5. Diesen unbedenklichen Urkunden standen keine widerstreitenden Parteierklärungen gegenüber.

3.2.2. Die Feststellungen zur Haltung der Hühner auf dem Grundstück der Beschwerdeführer (Punkt 2.2.) basieren auf dem – auch durch Lichtbilder dokumentierten - Ergebnis des Lokalaugenscheins im Verfahrensakt der belangten Behörde und den damit korrespondierenden eigenen Angaben der Zweitbeschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung, denen ebenso keine anderen Beweismittel gegenüber standen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994):

„[...]

§ 50

Benützung baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen dürfen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden.

[...]

(3) Erlangt die Baubehörde Kenntnis, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend Abs. 1 benützt wird, hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benützung oder die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

[...]

§ 50a

Ergänzende Bestimmungen über die Ausführung und Benützung baulicher Anlagen

Stellt die Baubehörde fest, dass eine bauliche Anlage nicht entsprechend dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 oder einer auf Grundlage des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erlassenen Verordnung ausgeführt wurde oder ausgeführt oder benützt wird, hat sie - soweit nicht eine entsprechende Maßnahme nach den §§ 49 und 50 zu setzen ist - der Eigentümerin oder dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, die Benützung der baulichen Anlage zu untersagen.

[...]“

4.2.2. Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013):

„[...]

§ 45

Grünflächen, Erholungsflächen, Freiflächen

[...]

(2) Die unbebaut bleibenden Flächen des Bauplatzes oder des bebauten Grundstücks im Bauland dürfen nur einer der Art und der zulässigen Verwendung der baulichen Anlage entsprechenden Benützung zugeführt werden. Sie sind so zu gestalten und zu benützen, dass keine Störung des Orts- und Landschaftsbilds, keine Verunstaltung und keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten; dies gilt sinngemäß für unbebaute Grundstücke im Bauland.

(3) Stellt die Baubehörde fest, dass die unbebaut bleibenden Flächen des Bauplatzes oder des bebauten Grundstücks oder unbebaute Grundstücke im Bauland in einer den Bestimmungen des Abs. 2 widersprechenden Weise benützt werden, so hat sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

[...]“

4.2.3. Oö. ROG 1994:

„[...]

§ 22

Widmungen im Bauland

(1) Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude für den dauernden Wohnbedarf bestimmt sind. Andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; [...]

[...]“

4.3. Wie festgestellt, werden auf dem als Wohngebiet gewidmeten bebauten Grundstück der Beschwerdeführer Hühner als Haustiere in einem eingezäunten Freigehege bzw. in zwei Hühnerhäusern gehalten. Gemäß § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 dürfen im Wohngebiet (neben Wohngebäuden für den dauernden Wohnbedarf) jedoch nur Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden, „wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt.“

4.4. Der Verwaltungsgerichtshof führte zur Unzulässigkeit einer Hühnerhaltung im Wohngebiet bereits in seinem Erkenntnis vom 24.4.2018, Ra 2018/05/0056, aus:

„[...]

Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seinem Erkenntnis VwGH 23.6.2015, 2013/05/0056, darauf hingewiesen, dass der klare Wortlaut des § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 auf die Bedürfnisse "vorwiegend der Bewohner" des Wohngebietes und nicht nur auf die einzelner Eigentümer eines Grundstückes abstellt.

12 Der Gesetzgeber geht somit in dieser Gesetzesbestimmung von einem objektiven Maßstab bei der Beurteilung der Bedürfnisse der Bewohner eines Wohngebietes und nicht von individuellsubjektive Bedürfnissen eines einzelnen Bewohners in einem Wohngebiet aus. [...]

13 "Andere Bauwerke und sonstige Anlagen" im Sinne des § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 sind daher im Wohngebiet nicht zulässig, wenn deren beabsichtigte Verwendung nur der Deckung der in dieser Gesetzesbestimmung angeführten Bedürfnisse einer Person (oder deren Familie und allenfalls deren im privaten Rahmen empfangenen Gäste) dient. Vielmehr ist hiebei auf die Deckung der beabsichtigten Bedürfnisse eines nennenswerten, jedenfalls über einen Privatgebrauch hinausgehenden Anteils von im betroffenen Wohngebiet ansässigen Bewohnern abzustellen (vgl. dazu etwa das Erkenntnis VwGH 31.3.2005, 2002/05/1109, mwN).

14 In diesem zuletzt genannten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 und hg. Vorjudikatur auch ausgeführt, dass im Wohngebiet Nebenanlagen ("andere Bauwerke und sonstige Anlagen" im Sinne dieser Bestimmung) zulässig sind, welche für eine sinnvolle Nutzung eines Wohngebäudes notwendig sind bzw. typischerweise von der Wohnbevölkerung in solchen Wohngebieten errichtet werden, sowie dass zur Beurteilung der Frage, ob eine zulässige Nebenanlage im Zusammenhang mit einer Haltung von Tieren vorliegt, darauf abzustellen ist, ob solche Tiere typischerweise im Haushalt gehalten werden und daher üblicherweise derartige Baulichkeiten von der Wohnbevölkerung errichtet werden.

15 Demzufolge ist nach der hg. Judikatur (vgl. nochmals VwGH 22.12.1992, 90/05/0031) eine Hundehütte für die Haltung von ein oder allenfalls zwei Tieren als für ein Wohngebiet in diesem Sinne typisch anzusehen, während hingegen etwa Nebengebäude, die einer gewerblichen oder vereinsmäßig betriebenen Hundezucht dienen, keinesfalls als der Befriedigung der typischen Bedürfnisse der Wohnbevölkerung dienend beurteilt werden können, weil die bewusste Aufzucht von Tieren und der damit verbundene Tierbestand mit der üblichen Tierhaltung in einem Haushalt nicht verglichen werden können (vgl. dazu nochmals VwGH 31.3.20015, 2002/05/1109).

16 Auf dem Boden der zitierten Judikatur ist somit für die Beantwortung der Frage, ob bestimmte Tiere auf einer Liegenschaft mit der Widmung "Wohngebiet" gehalten und ob darauf bauliche Anlagen zum Zweck der Haltung solcher Tiere errichtet werden dürfen, von entscheidungswesentlicher Bedeutung, ob solche Tiere typischerweise in einem Haushalt im Wohngebiet gehalten werden, also eine übliche Tierhaltung im Haushalt vorliegt.
17 Die Auffassung des Verwaltungsgerichtes, dass Hühner nicht typischerweise im Haushalt gehalten und demnach bauliche Anlagen zur Haltung von Hühnern von der Wohnbevölkerung nicht üblicherweise errichtet würden, sodass die Haltung von drei Haushühnern und die Errichtung des genannten Hühnerstalles auf der Liegenschaft der Revisionswerberin mit der Widmung "Wohngebiet" (§ 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994) unvereinbar und daher unzulässig seien, kann nicht als rechtswidrig erkannt werden und steht im Einklang mit den dargestellten Grundsätzen der hg. Judikatur.
[...]“

Auch in der nachfolgenden Entscheidung vom 14.5.2021, Ra 2020/05/0059, kam der Verwaltungsgerichtshof – unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 24.4.2018 – zu dem Ergebnis, dass die Hühnerhaltung nach der Bestimmung des § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 nicht widmungskonform im Wohngebiet erfolgen kann.

4.5. Ausgehend von der nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gebotenen objektiven Betrachtung ist sohin entscheidungswesentlich, ob Hühner - typischerweise - in einem oberösterreichischen Haushalt im Wohngebiet gehalten werden, was nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich weiterhin zu verneinen ist. Bloße individuellsubjektive Bedürfnisse der Beschwerdeführer und ihrer Familie nach einer Hühnerhaltung auf ihrem Wohngrundstück, etwa zur Befriedigung eines Wohlfühlbedürfnisses, haben bei der Beurteilung der Widmungskonformität der inkriminierten Tierhaltung nach der aufgezeigten Judikatur hingegen rechtlich außer Betracht zu bleiben. Die Beschwerdeführer benützen damit ihr als Wohngebiet gewidmetes Grundstück – neben Wohnzwecken – zu Unrecht auch zur Haltung von Hühner.

4.6. Auf die von den Beschwerdeführern ins Treffen geführte Größe der Hühner und deren Immissionen kommt es aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung rechtlich nicht mehr an, da gegenständlich schon keine - in einem oberösterreichischen Haushalt übliche Tierhaltung - durch die Beschwerdeführer auf ihrem als Wohngebiet gewidmeten Grundstück vorliegt.

4.7. Auch auf die Frage der Zulässigkeit eines Heimbienenstandes in einem Wohngebiet, seit 2019 als Reaktion auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Tierhaltungen im Wohngebiet und zur Bekämpfung der Problematik des Bienensterbens in Oberösterreich landesgesetzlich sondergeregelt (§ 27b Abs. 3 Oö. BauO 1994 [alt], nunmehr § 30b Abs. 3 Oö. ROG 1994; vgl. dazu die Gesetzesmaterialien zur Oö. Bauordnungs-Novelle 2019 LGBl. Nr. 44/2019: AB 1057/2019, BlgLTOÖ 28. GP, 1), kommt es für die Beurteilung der Zulässigkeit der Hühnerhaltung im Wohngebiet ebenfalls nicht an. Es liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vielmehr in dem (verfassungsrechtlich anerkannten) rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des oberösterreichischen Landesgesetzgebers, weitergehende sachliche Regelungen zur Zulässigkeit von Tierhaltungen im Wohngebiet zu erlassen.

4.8. Nach der Bestimmung des § 50 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dürfen bauliche Anlagen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden, wozu nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch die Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes zählen (vgl. VwGH 20.10.2009, 2008/05/0265). Erlangt die Baubehörde Kenntnis, dass eine bauliche Anlage nicht widmungskonform benützt wird, so hat sie dem Eigentümer nach Abs. 3 par. cit. mit Bescheid die Herstellung der rechtmäßigen Benützung aufzutragen. Auch nach dem von der belangten Behörde herangezogenen (subsidiär zur Anwendung gelangenden) § 50a Oö. BauO 1994 hat sie in diesem Fall die Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufzutragen. Gleiches gilt im Ergebnis nach § 45 Abs. 3 Oö. BauTG 2013 für den Fall der – wie gegenständlich – widmungswidrigen Verwendung von unbebaut bleibende Flächen eines bebauten Grundstückes im Bauland.

4.10. Die belangte Behörde hat damit im Ergebnis die Haltung der widmungswidrig gehaltenen Hühner auf dem als Wohngebiet gewidmeten Grundstück – sei es im Freien oder in den Hühnerhäusern – aus raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zu Recht baupolizeilich untersagt. Für die Rechtmäßigkeit des Bauauftrages ist es nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung im Hinblick auf den inhaltlichen funktionalen Zusammenhang einschließlich der gleichartigen, gesetzlich gedeckten Rechtsfolgen letztlich bedeutungslos, ob dieser Auftrag auf die Bestimmung nach § 50a Oö. BauO 1994 oder auf die Bestimmung des § 50 Abs. 3 Oö. BauO 1994 (hinsichtlich baulicher Anlagen; vgl. VwGH 20.10.2009, 2008/05/0265, zur Vorgängerbestimmung des § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994) bzw. auf die Bestimmung des § 45 Abs. 3 Oö. BauTG 2013 (hinsichtlich des unbebauten Grundstücksbereichs) gestützt wird. Aus Anlass der Entscheidung war der baupolizeiliche Auftrag daher auf die gesamte als Bauland gewidmete Grundstücksfläche zu beziehen und die Entfernung der Tiere vom Grundstück innerhalb angemessener Frist von rund 12 Wochen aufzutragen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Hühnerhaltung im Wohngebiet nach § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack